

**RS OGH 1982/9/16 8Ob545/82,
6Ob641/85, 5Ob271/01s, 7Ob98/02s,
1Ob169/13d, 6Ob233/16g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1982

Norm

ABGB §358 III

Rechtssatz

Es gibt im Anwendungsbereich der Treuhand etwa die uneigennützige oder fremdnützige und die eigennützige Treuhand (Verwaltungstreuhand beziehungsweise Sicherungstreuhand), je nachdem, ob der Treuhänder im Interesse des Treugebers tätig werden oder ihm diese Stellung auch oder nur in seinem Interesse gewährt werden soll; ferner ist zwischen offener und verdeckter oder stiller Treuhandschaft zu unterscheiden, bei ersterer ist zum Unterschied von der letztgenannten die Treuhänderstellung nach außen hin, im Rahmen einer Gesellschaft etwa den anderen Gesellschaftern gegenüber offengelegt, woraus sich im Einzelfall nach Maßgabe der Treuhandabrede auch Rechte und Pflichten gegenüber des Gesellschaftern ergeben können.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 545/82
Entscheidungstext OGH 16.09.1982 8 Ob 545/82
Veröff: RZ 1983/12 S 65
- 6 Ob 641/85
Entscheidungstext OGH 04.06.1987 6 Ob 641/85
Auch
- 5 Ob 271/01s
Entscheidungstext OGH 09.04.2002 5 Ob 271/01s
Auch; nur: Es gibt im Anwendungsbereich der Treuhand etwa die uneigennützige oder fremdnützige und die eigennützige Treuhand (Verwaltungstreuhand beziehungsweise Sicherungstreuhand), je nachdem, ob der Treuhänder im Interesse des Treugebers tätig werden oder ihm diese Stellung auch oder nur in seinem Interesse gewährt werden soll. (T1); Veröff: SZ 2002/47
- 7 Ob 98/02s
Entscheidungstext OGH 09.09.2002 7 Ob 98/02s
Vgl auch; Beisatz: Der fremdnützige Treuhänder handelt im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung. (T2)
- 1 Ob 169/13d
Entscheidungstext OGH 17.10.2013 1 Ob 169/13d
Vgl auch; Veröff: SZ 2013/94
- 6 Ob 233/16g
Entscheidungstext OGH 22.12.2016 6 Ob 233/16g
Auch; Beisatz: Unter der offenen Treuhand wird der Fall verstanden, dass die Treuhand nach außen hin offen gelegt wird. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0010496

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at